

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Siegburg
- Straßenordnung - vom 25.6.2020 -

1. Änderung vom 12.12.2023

Präambel

Aufgrund § 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und § 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Stadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 11.12.2023 folgende Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet Stadt Siegburg vom 25.06.2020 erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder einer öffentlich rechtlichen Widmung.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 - Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Park- und Brunnenanlagen, Baumstützen, Schulgelände, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern, soweit diese nicht der Aufsicht der Wasserbehörden unterliegen,
 - Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen,
 - Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Katastrophenschutzeinrichtungen und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder und Hinweiszeichen.
- (3) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind die sich im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen und der öffentlichen Benutzung dienenden Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie der privaten Post- und Telekommunikationsunternehmen.

§ 2
Verunreinigung und Verunstaltung des Straßenbildes

- (1) Die Verunreinigung der in § 1 genannten Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten. Dies gilt insbesondere für das Wegwerfen von Abfällen sowie das Ausspucken/Wegwerfen von Kaugummis.

Das Wegwerfen von Abfällen wird wie folgt geahndet:

- | | |
|--|------------|
| - Papier, Teller, Becher, Dosen und ähnliche Behältnisse | 30-100 EUR |
| - Zigarettenkippen und -schachteln | 30-100 EUR |
| - Taschentücher | 30-100 EUR |
| - Obst und Essensreste | 30-100 EUR |
| - Kaugummis | 40-100 EUR |
| - Entleeren von Autoaschenbechern auf der Straße | 40-100 EUR |

In besonderen Fällen kann gemäß § 15 Abs. 2 dieser Verordnung auch ein erhöhtes Bußgeld erlassen werden.

- (2) Es ist untersagt, in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie nachteilig zu verändern.

Verstöße werden wie folgt geahndet:

35-100 EUR

§ 3

Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

Im Geltungsbereich des § 1 dieser Verordnung ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu belästigen, oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu gefährden insbesondere durch

- a) aggressives Betteln und/oder aufdringliche Verkaufspraktiken, z.B. mittels aufdringlichen Ansprechens, Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung
- b) wiederkehrende Ansammlung von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen und Belästigungen von Passanten
- c) Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien, sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche
- d) Konsum von alkoholischen Getränken und anderer Rauschmittel sowie das Rauchen, der Gebrauch von E-Zigaretten und Shishas auf Spiel- und Bolzplätzen sowie Schulhöfen und während der Betriebszeiten vor Kitas und Schulen
- e) Urinieren/Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit
- f) Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum / Drogenkonsum (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Passanten und Gefährdung anderer)

§ 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG - vom 18.03.1975, GV NRW S. 232) bleibt hiervon unberührt.

Verstöße werden wie folgt geahndet:

- | | |
|---|------------|
| - aggressives Betteln/ aufdringliche Verkaufspraktiken | 35-150 EUR |
| - Beteiligung an wiederkehrenden Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen | 35-150 EUR |
| - Lärmen | 35-250 EUR |
| - Konsum von alkoholischen Getränken/ anderer Rauschmittel auf Spiel- und Bolzplätzen sowie Schulhöfen und vor Kitas und Schulen während der Betriebszeiten | 35-150 EUR |
| - Urinieren und Verrichtung der Notdurft in der Öffentlichkeit | 50-200 EUR |
| - Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum / Drogenkonsum | 35-150 EUR |

4

Tiere

- (1) Tierhalter und diejenigen, denen Aufsicht über Tiere übertragen oder die diese tatsächlich ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass von ihren Tieren keine Belästigungen oder Gefahren ausgehen. Ferner haben sie dafür zu sorgen, dass ihre Hunde in dem Geltungsbereich dieser Verordnung an der Leine geführt werden. Dies gilt nicht für ausgewiesene Freilaufflächen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW)

- (2) Wer im Geltungsbereich dieser Verordnung Tiere, insbesondere Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

Verstöße werden wie folgt geahndet:

- | | |
|---|--------------|
| - Liegenlassen auf Straßen und Gehwegen | 35 – 500 EUR |
| - Liegenlassen auf Grünflächen | 35 – 500 EUR |
| - Liegenlassen auf Spiel- und Bolzplätzen | 35 – 500 EUR |

- (3) Das Füttern von Tauben und Waschbären auf Straßen und in Anlagen ist verboten.

Verstöße werden wie folgt geahndet: 35 – 500 EUR

§ 5

Abfallbehälter/ Sammelbehälter

- (1) Zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen/Abstellen bzw. Ablegen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist verboten.

Verstöße werden wie folgt geahndet:

- | | |
|--|-----------------|
| - Einbringen/Abstellen bzw. -legen von im Haushalt angefallenen Abfällen | 30-200 EUR |
| - Einbringen/Abstellen bzw. -legen von in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen | 100 EUR-400 EUR |

§ 6

Imbissstuben, Schnellrestaurants

- (1) An Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen und Schnellrestaurants sind Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.

Verstöße werden wie folgt geahndet:

- | | |
|--|------------|
| - vorgeschriebene Abfallbehälter nicht aufgestellt | 50-150 EUR |
| - vorgeschriebene Abfallbehälter nicht rechtzeitig geleert | 35-100 EUR |

- (2) Alle Abfälle, die im Umkreis von 50 m eines der in Absatz 1 genannten Gewerbebetriebe anfallen, sind vom Gewerbetreibenden ohne Aufforderung zu entfernen, sofern sie von seinem Gewerbebetrieb herrühren.

Verstöße werden wie folgt geahndet: 50-150 EUR

§ 7

Straßenmusikanten und Schauspieler

- (1) Musiker oder Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 20 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens aber 200 Meter weitergehen.

Überschreitungen werden wie folgt geahndet:

- | | |
|------------------|-------------|
| - bis 30 Minuten | 20 EUR |
| - bis 45 Minuten | 35 EUR |
| - bis 60 Minuten | 75 EUR |
| - länger | 100-150 EUR |

- (2) Die Verwendung von Verstärkern, Lautsprechern oder sonstigen technischen Hilfsmitteln, die dazu geeignet sind, die Lautstärke der Darbietungen zu verstärken, ist untersagt.

Verstöße werden wie folgt geahndet: pro Person 100-150 EUR

§ 8 Verkehrsgefährdungen

- (1) Zu den Straßen hin gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und Schächte müssen mit festen Türen, Deckeln oder Gitterrosten verkehrssicher verschlossen sein. Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnliche dem öffentlichen Interesse dienende Anlagen ermöglichen, sind so freizuhalten, dass ihre Benutzung jederzeit möglich ist.

Verstöße werden wie folgt geahndet: 40 EUR

- (2) Frisch gestrichene Gegenstände an und auf Straßen, in den Anlagen und an den Einrichtungen müssen, solange sie abfärben, durch einen deutlichen Hinweis kenntlich gemacht werden.

Verstöße werden wie folgt geahndet: 30 EUR

- (3) Das Anbringen von Stacheldraht unterhalb einer Höhe von 2 Metern zur Einfriedung von Grundstücken an Straßen ist verboten. Ausgenommen sind landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

Verstöße werden wie folgt geahndet: 75-200 EUR

§ 9 Benutzung der Straßen und Anlagen

- (1) Die Benutzer der in § 1 bezeichneten Straßen und Anlagen haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt sowie andere Benutzer nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt, behindert, gefährdet oder geschädigt werden.

- (2) Straßen und Anlagen dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.

- (3) Es ist untersagt, in den Anlagen zu übernachten, außerhalb der dafür bestimmten Plätze Zelte oder Wohnwagen aufzustellen oder Feuer zu machen.

- (4) Kraftfahrzeuge dürfen, mit Ausnahme von Notfällen, auf Straßen nicht repariert, mit Reinigungsmitteln gewaschen oder mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt werden.

- (5) Das Fahren, Parken und das Abstellen von Fahrzeugen auch auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen ist untersagt.

Verstöße gegen die Abs.1 bis 5 werden wie folgt geahndet: 40-100 EUR

§ 10 Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Es ist nicht gestattet, in den in § 1 bezeichneten Anlagen oder Einrichtungen nicht zugelassene oder nicht betriebsbereite Fahrzeuge abzustellen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Fahrzeuge können nach 10 Tagen von der Ordnungsbehörde kostenpflichtig von den in § 1 bezeichneten Anlagen oder Einrichtungen entfernt werden. Bei Gefahr im Verzug können die in Abs. 1 genannten Fahrzeuge unverzüglich entfernt werden.

Verstöße werden wie folgt geahndet:

- Fahrzeug selber entfernt 20-40 EUR
- Fahrzeug durch Ordnungsbehörde entfernt 100-1.000 EUR

§ 11 Duldungspflicht

Jeder Grundstückseigentümer hat zu dulden, dass auf seinem Grundstück Verkehrszeichen sowie Schilder, Aufschriften oder Zeichen, die dem Hinweis auf Wasser-, Gas- und Elektrizitätsleitungen, Entwässerungsanlagen oder der Vermessung dienen, angebracht, ausgebessert oder entfernt werden.

Verstöße werden wie folgt geahndet: 25 EUR

§ 12 Schutz der Schilder

Es ist nicht gestattet, die in § 11 aufgeführten Schilder, Aufschriften und Zeichen zu beseitigen, zu ändern, zu verunreinigen oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen. Eine vorübergehende Einwirkung bei der Durchführung von Neu- oder Umbauten bedarf der Genehmigung der Ordnungsbehörde, die Abänderungen des bisherigen Zustandes auf Kosten des Bauherrn durch die Stadt oder durch den Bauherrn selbst durchführen lässt.

Verstöße werden wie folgt geahndet: 25 EUR

§ 13 Hausnummern

Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, das Grundstück straßenwärts auf eigene Kosten mit der zugeteilten Hausnummer zu versehen. Insbesondere aus rettungsdienstlichen Gründen ist hierbei folgendes zu beachten:

- Die Hausnummern sind am Hauptgebäude neben dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit einer Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang an der Rückseite des Hauses, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes unmittelbar an der dem Haupteingang nächstgelegenen Gebäudeecke angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 3 Meter hinter der Straßenflucht und ist es von der Straße durch eine Umzäunung getrennt, so ist die

Nummer rechts vom Eingang an der Einfriedung anzubringen. Auch bei Hinter- oder Nebengebäuden ist die Hausnummer rechts vom Eingang anzubringen.

- Die Hausnummern sind gut sichtbar und gut leserlich anzubringen, zu unterhalten und nötigenfalls zu erneuern.
- Bei dem Wechsel der Hausnummer darf die alte Hausnummer vor Ablauf einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist rot durchzustreichen, jedoch muss die alte Nummer lesbar bleiben.

Verstöße werden wie folgt geahndet:

35 EUR

§ 14 Zulassung von Ausnahmen

Die Ordnungsbehörde kann in begründeten Fällen auf Antrag von den in dieser Verordnung erlassenen Verboten Ausnahmen zulassen, soweit dies mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 und 2 die in § 1 genannten Anlagen und Einrichtungen verunreinigt,
 2. entgegen § 3 andere belästigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder gefährdet, insbesondere durch die in § 3 a) - f) genannten Handlungen,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 als Tierhalter oder Aufsichtsperson über Tiere nicht dafür Sorge trägt, dass von diesen Tieren keine Belästigungen oder Gefahren ausgehen und diese nicht verkehrsgerecht führt,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 die durch die Tiere, insbesondere Hunde, verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich und schadlos beseitigt,
 5. entgegen § 4 Abs. 3 auf Straßen und in Anlagen Tauben füttert,
 6. entgegen § 5 die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter zweckwidrig benutzt, insbesondere durch das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen,
 7. entgegen § 6 Abs. 1 an Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen und Schnellrestaurants keine Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufgestellt oder anbringt oder diese nicht rechtzeitig entleert,
 8. entgegen § 6 Abs. 2 alle Abfälle, die im Umkreis von 50 m der in Abs. 1 genannten Gewerbebetriebe anfallen und aus den Gewerbebetrieben herrühren, nicht entfernt,
 9. entgegen § 7 Abs. 1 als Musiker oder Schauspieler nicht alle 20 Minuten den Standort einer Darbietung auf Straßen und Plätzen so verändert, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist, mindestens jedoch 200 m weitergeht,
 10. entgegen § 7 Abs. 2 Verstärker, Lautsprecher oder sonstige technische Hilfsmittel verwendet, die dazu geeignet sind, die Lautstärke der Darbietungen zu verstärken,
 11. als Hauseigentümer entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Kellerluken, Brunnen, Gruben oder Schächte nicht mit festen, den Fußgängerverkehr nicht gefährdenden Türen, Deckeln oder Gitterrosten verkehrssicher verschließt,
 12. entgegen § 8 Abs. 2 frisch gestrichene Gegenstände an Anlagen und Straßen nicht deutlich kenntlich gemacht, so lange sie abfärben,

13. entgegen § 8 Abs. 3 zur Einfriedung von Grundstücken an Straßen Stacheldraht unterhalb einer Höhe von 2 m verwendet,
 14. entgegen der Untersagung in § 9 Abs. 1-3 Straßen und Anlagen bestimmungswidrig nutzt, indem er in Anlagen übernachtet, außerhalb der dafür bestimmten Plätze Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder Feuer macht,
 15. entgegen § 9 Abs. 4 auf Straßen Kraftfahrzeuge repariert, mit Reinigungsmitteln wäscht oder mit brennbaren, ölaufösenden oder schaumbildenden Flüssigkeiten behandelt,
 16. entgegen § 9 Abs. 5 auch auf außerhalb von Straßen angelegten Grünflächen mit Fahrzeugen fährt, parkt oder diese dort abstellt,
 17. entgegen § 10 Fahrzeuge, die nicht zugelassen oder betriebsbereit sind, in den Anlagen oder auf Straßen abstellt,
 18. entgegen § 11 das Anbringen, Ausbessern oder Entfernen von Schildern nicht duldet,
 19. entgegen § 12 die in § 11 genannten Schilder, Aufschriften oder Zeichen beseitigt, ändert, verdreckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt,
 20. als Eigentümer eines bebauten Grundstücks entgegen § 13 das Grundstück nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000,- nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße ergibt sich im Einzelnen aus den in den einzelnen vorgenannten Paragraphen bezifferten Werten. Abweichend kann im Einzelfall ein erhöhtes Verwarnungs- /Bußgeld erlassen werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i. V. mit § 31 Abs. 2 OBG der Bürgermeister.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung vom 15.12.2005 außer Kraft.

Siegburg, 25.6.2020
Franz Huhn